



Staatsanwaltschaft, Postfach 10 11 22, 40002 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Herrn

[REDACTED]

-30 Dezember 2022

Aktenzeichen

[REDACTED]

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in

[REDACTED]

**Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW u.a.**  
Ihre E-Mails vom 29.08, 01. und 21.10. und 06.11.2022

Sehr geehrter

[REDACTED]

Sie ersuchen unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW, das Umweltinformationsgesetz NRW und das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes um die Beantwortung konkreter Fragen bezogen auf die Kalenderjahre 2017 bis 2021 betreffend Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Vergehen im aktiven Straßenverkehr.

Gemäß § 4 Absatz 1 IFG NRW haben Sie, soweit dieses Gesetz auf die Staatsanwaltschaft Düsseldorf gemäß § 2 IFG NRW anwendbar ist, Anspruch auf Zugang zu hier vorhandenen amtlichen Informationen. Gemäß § 2 Absatz 2 IFG NRW gilt dieses Gesetz indes für die Behörden der Staatsanwaltschaft nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, nicht hingegen bei einem Tätigwerden als Organ der Rechtspflege. Letzteres umfasst alle Tätigkeiten, die geeignet sein können, die Entschließung, ob ein die Strafverfolgung rechtfertigender Sachverhalt gegeben ist und ob von dem Strafverfolgungsanspruch des Staates Gebrauch gemacht werden soll, erst zu ermöglichen (zu vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 24.04.2013 – 1 L 140/10 m.w.N.). So liegt es hier. Im Übrigen werden die von Ihnen abgefragten Informationen in dieser Form hier nicht vorgehalten, eine entsprechende Systemabfrage unter den von Ihnen genannten Parametern ist nicht möglich. Die von Ihnen weiter benannten Anspruchsgrundlagen aus dem Umweltinformationsgesetz NRW und dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes sind offenkundig nicht einschlägig.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift.

Fritz-Roerber-Str 2  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 6025-0  
Telefax: 0211 6025-2929  
Email:

Internet:  
[www.sta-duesseldorf.nrw.de](http://www.sta-duesseldorf.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien U70, U74,  
U75, U76 oder U77 bis  
Haltestelle Tonhalle  
(Oberkasseler Brücke)



Dieser Bescheid ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Soweit ich Ihren Antrag nach dem IFG NRW abgelehnt habe, weise ich gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 IFG NRW darauf hin, dass Sie nach § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen anzurufen. Diese ist nach ihrem Internetauftritt ([www.lidi.nrw.de](http://www.lidi.nrw.de)) unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf  
[poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

